

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

[wenn der Vorschlag angenommen wird](#)

3.2 Personalwahlen		
(1)	Rat und Koordinierungskreis werden jährlich gewählt, die Schlichtungskommission alle 3 Jahre.	Rat und Koordinierungskreis werden jährlich gewählt, die Schlichtungskommission alle 3 Jahre.
(2)	Für die Wahl von Koordinierungskreis und Rat existieren für von verschiedenen Teilen des Netzwerks entsandte Delegierte unterschiedliche Verfahren, die neben dem allgemeinen Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene nachfolgend beschrieben sind. Gemeinsam ist all diesen Verfahren, dass nur gewählt ist, wer mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Außerdem sind die Wahlen öffentlich. Wahlen werden geheim durchgeführt.	Für die Wahl von Koordinierungskreis und Rat existieren für von verschiedenen Teilen des Netzwerks entsandte Delegierte unterschiedliche Verfahren, die neben dem allgemeinen Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene nachfolgend beschrieben sind. Gemeinsam ist all diesen Verfahren, dass nur gewählt ist, wer mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Außerdem sind die Wahlen öffentlich. Wahlen werden geheim durchgeführt.
(3)	In Attac gilt, wenn nicht explizit anders in dieser Regelsammlung geschrieben für Personenwahlen jeglicher Art auf jeder Ebene des Verbandes eine Quotierung. Das heißt Personen werden so gewählt, dass mindestens die Hälfte der Delegierten FLINTA*-Personen sein können, aber maximal die Hälfte Männer. Dementsprechend bleiben FLINTA*-Plätze unbesetzt, sind diese nicht durch Männer auffüllbar, jedoch können leere allgemeine Plätze durch FLINTA*-Personen besetzt werden.	In Attac gilt, wenn nicht explizit anders in dieser Regelsammlung geschrieben für Personenwahlen jeglicher Art auf jeder Ebene des Verbandes eine Quotierung. Das heißt Personen werden so gewählt, dass mindestens die Hälfte der Delegierten FLINTA*-Personen sein können, aber maximal die Hälfte Männer. Dementsprechend bleiben FLINTA*-Plätze unbesetzt, sind diese nicht durch Männer auffüllbar, jedoch können leere allgemeine Plätze durch FLINTA*-Personen besetzt werden.
(4)		Nachwahlen können einmal im Jahr auf dem Ratschlag, auf dem die jährlichen Wahlen stattfinden, durchgeführt werden. Dabei gilt das unter 3.2.1 aufgeführte Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene. Die Personen, die bei Nachwahlen gewählt werden, sind nur bis zur Neuwahl des Gremiums gewählt und damit für einen kürzeren Zeitraum als die eigentliche Wahlperiode des Gremiums.